

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags
der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste
im Stadtverkehr Konstanz (Direktvergabe)**

mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 (VO) EG Nr.
1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG

Einleitung

Die Stadt Konstanz beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsleistungen im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen zu vergeben (im Folgenden wird nur noch der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll direkt an den internen Betreiber der Stadt Konstanz, die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH (KMG), vergeben werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat die Stadt Konstanz hierzu eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete am 05.08.2025 unter der Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung 511996-2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses ergänzende Dokument.

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG gilt.

Die Darstellung gliedert sich wie folgt:

1. Vergabe der betroffenen Dienste und Gebiete als Gesamtleistung
2. Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung
3. Anforderungen hinsichtlich Beförderungsentgelt und Tarif
4. Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards einschließlich Barrierefreiheit

1 Gesamtleistung, umfasste Verkehrsdienste und Gebiet

Gegenstand der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verkehrsdienste, die zum Stadtverkehrsnetz Konstanz gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan und den darauf beruhenden Vorgaben des Aufgabenträgers gehören einschließlich optionaler Linienabschnitte. Das umfasst Verkehrsdienste des ÖPNV i. S. v. § 8 PBefG und § 2 ÖPNVG Baden-Württemberg unabhängig von der personenbeförderungsrechtlichen Verkehrs- bzw. Bedienform.

Die Vergabe ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Konstanz umfasst derzeit das Bedienungsgebiet, das von dem aktuellen Nahverkehrsplan 2015 der Stadt Konstanz (NVP 2015) für das Stadtgebiet Konstanz mit seinen Linien einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs und Linienbedarfsverkehren verkehrlich erschlossen ist.

Der Nahverkehrsplan 2025 des Landkreises Konstanz (NVP) umfasst das Bedienungsgebiet der Stadt Konstanz einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs und Linienbedarfsverkehren und kann abgerufen werden unter dem Link

[Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung | Landkreis Konstanz.](#)

Die zum Inkrafttreten des ÖDA am 01.08.2027 von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste werden nachfolgend im Einzelnen genannt.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dieses Verkehrsangebot regelmäßig, mindestens zum Fahrplanwechsel im Dezember eines Jahres, an geänderte Rahmenbedingungen und Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Dies wird zum einen die Fahrplan-Fortschreibung unter Einhaltung der Vorgaben umfassen, die sich aus dem NVP sowie aus dem diesbezüglich im ÖDA definierten Anwendungsrahmen ergeben. Zum anderen wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der Stadt Konstanz anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte der Stadt Konstanz vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bestand und Verlauf von Linien, Fahrplan und Bedienungsqualität und sonstige Anforderungen geändert werden (z.B. Betriebszeiten, Takte, Anschlussbeziehungen, Betriebsmittel, Verkehrsmenge, Bedienform, neue Verkehre). Hierdurch können Verkehrsdienste entfallen und neue Verkehrsdienste hinzutreten sowie bestehende Verkehrsdienste verändert werden. Dabei kann auch die Verkehrsform geändert werden. So können z. B. Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG in Linienbedarfsverkehre nach § 44 PBefG ganz oder teilweise umgewandelt oder um solche Angebote ergänzt werden und umgekehrt bedarfsabhängige Verkehrsformen in Linienverkehre oder Sonderformen nach §§ 42, 43 PBefG geändert werden.

Sofern der Nahverkehrsplan 2025 für das Bedienungsgebiet Optionen für den Stadtverkehr Konstanz beinhaltet und die Stadt Konstanz die Umsetzung beschließt, werden die entsprechenden Verkehrsdienste Bestandteil der Gesamtleistung.

Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des o. g. Bedienungsgebiets und Netzes sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

Bei den von der Gesamtleistung umfassten Verkehrsdiensten handelt es sich um ein verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängendes Netz im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG. Einzelne Leistungen können gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden. Die gegenständlichen Verkehrsdienste haben ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Stadt Konstanz und sind – auch aufgrund der besonderen geographischen Gegebenheiten (Lage am See, Trennung durch den Rhein mit wenigen Brücken) – eng miteinander vernetzt. Aufgrund dieses einheitlichen Verkehrsnetzes kann nur eine Vergabe des Gesamtnetzes an einen Betreiber erfolgen. Die Vergabe von Teilleistungen ist betrieblich, verkehrlich und wirtschaftlich nicht vertretbar.

2 Anforderungen hinsichtlich der Fahrplanstandards, Art und Umfang der Bedienung

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen für den Fahrplan i. S. v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG bestehen in Anforderungen an die Art und den Umfang der Bedienung. Sie beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist, sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar.

2.1 Generelle Anforderungen

Der Betrieb der vorstehend genannten Verkehrsdienste erfordert zum Inkrafttreten des ÖDA am 01.08.2027 einen Einsatz von mindestens 2,6 Mio. Fahrplankilometern p. a. im regulären Buslinienverkehr. Darüber hinaus sind in der Hauptverkehrszeit und an Hochlasttagen¹ Verstärkerfahrten zu erbringen. Zudem sind als Bestandteil der Gesamtleistung Sonderverkehre zu erbringen, u. a. Veranstaltungsverkehre. Zudem wird ein Bedarfsverkehr (AST Staader Berg) angeboten. Hierfür kommen erfahrungsgemäß rund 1.000 Kilometer im Jahr hinzu.

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung werden nachfolgend generell sowie unter 2.2 linienspezifisch funktional beschrieben. Es handelt sich hierbei um Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere an Linienwege und Haltestellen, an die Bedienungshäufigkeit, an die Verknüpfung mit anderen Linien und Verkehrsmitteln.

Der vom Betreiber aufzustellende Fahrplan muss diesen Anforderungen entsprechen.

Der erforderliche Fahrzeugbedarf ergibt sich aus der Durchführung des Fahrplans einschließlich einer angemessenen Reserve und den Kapazitätsstandards (siehe unten 4.2).

2.2 Konkrete Anforderungen

Die Fahrplanvorgaben für die einzelnen Linien ergeben sich aus den beigefügten Liniensteckbriefen (Anlage 1). Innerhalb des durch die Liniensteckbriefe gesteckten Rahmens kann das Verkehrsunternehmen die genaue Fahrplangestaltung (Minutenfahrplan) nach eigenem Ermessen festlegen.

3 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife.

Anzuwenden sind die Tarifangebote der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB) und ergänzender Tarife wie der Baden-Württemberg-Tarif oder das Deutschlandticket. Es handelt sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG.

Damit verbunden ist die Anforderung zur Teilnahme an der Einnahmeaufteilung des VHB und der Mitwirkung im VHB mit Abschluss der jeweils gelten Verträge (gemäß Handelsregister B des Amtsgerichts Freiburg i.Br., HRB 381487, Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH). Zudem wirkt der Betreiber an den zur Anwendung und Anerkennung geltenden Regelwerken des Deutschlandtickets mit.

¹ Alle Samstage und Brückentage eines Jahres sowie Werktage in den Adventswochen

Ergänzendes Dokument

zur Vorabkennzeichnung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Die Änderung der Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und damit zusammenhängender Regelwerke richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundregelwerks oder den Regelwerken für das Deutschlandticket, auf die der ÖDA als verbindliche Vorgaben verweisen wird.

4 Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i. S. d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben 1).

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Auftragnehmer zu übertragen, trägt er für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Auftragnehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Auftragnehmern durchgesetzt werden.

4.1 Fahrzeugqualität/Umweltqualität

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeug-BeschG) haben öffentliche Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Der Mindest-Emissionsstandard ist die Norm EURO VI.

Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge innerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 vergeben werden, 65 Prozent. Hiervon müssen mindestens die Hälfte nach § 2 Nummer 6 SaubFahrzeugBeschG lokal emissionsfrei sein.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hinsichtlich deren Antriebstechnologie mindestens den Mindestzielen und -quoten des SaubFahrzeug-BeschG entsprechen müssen.

Ab 01.08.2027 müssen im Linienbündel Konstanz mindestens 50% der durchgeführten Fahrplankilometer mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen erbracht werden.

4.2 Standards Barrierefreiheit

Im PBefG wird in § 8 Abs. 3 festgehalten: „...Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“. Das Erreichen dieser Barrierefreiheit erfordert eine Reihe von Voraussetzungen, die im Folgenden beschrieben werden.

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Fahrzeuge

Grundanforderungen an Fahrzeuge:

- Niederflurfahrzeuge für einen möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstieg² mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (Kneeling, Rampe an der Mitteltür):
 - Anzustreben sind Spaltbreiten und Stufenhöhen zwischen Bahnsteig und Fahrzeug von 5 cm, jedoch maximal von 10 cm.
 - Fahrzeug-Rampen in ausreichender Länge für einen möglichst geringen Neigungswinkel, maximal 6%.
- Fahrzeurtüren mit einer hindernisfreien Durchgangsbreite von mindestens 90 cm für die von Rollstuhlfahrenden zu nutzende Tür, bei Doppeltüren mindestens 120 cm hindernisfreie Breite. Im Türbereich befinden sich zu erreichende Festhaltungsmöglichkeiten.
- Kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung des Einstiegsbereichs (Anforderungstaster, Türöffnung, Einstiegskante, Haltegriffe und -stangen).
- Mehrzweckflächen (Aufstell- und Bewegungsfläche für Rollstuhl-/Rollator-Nutzer, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrad, Gepäck). Mehrzweckflächen in Türnähe, erreichbar über den barrierefreien Zugang, hindernisfreie Durchgangsbreite mindestens 90 cm.
- Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe als Vierergruppe.
- Erreichbarkeit des Haltewunschtasters von den Rollstuhlstellflächen aus.
- Festhaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Ausführungen und Griffhöhen.
- Kontrastreiche Gestaltung im Fahrzeuginnern (Haltegriffe und -stangen, Anforderungstaster, Podeste, Sitzflächen).

Fahrgastinformation an und in Fahrzeugen

Die Informationen an und in den Fahrzeugen sind Teile der Gesamtinformationskette im ÖPNV und sind nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (optisch und visuell) für die Reisekette zur Verfügung zu stellen. Die Information über die nächste Haltestelle erfolgt mittels akustischer Haltestellenansage sowie über eine optische, digitale Anzeige. Die Schriftgröße soll dabei eine angemessene Größe aufweisen, Schriftzüge und Hintergrund müssen sich farblich voneinander abheben.³

Bei Neubeschaffung von Fahrzeugen sind im Fahrzeug mindestens visuelle Informationen zu Verspätungen, Anschlussverbindungen, Linienverläufen und besonderen Vorkommnissen an der nächsten Haltestelle zu ermöglichen, soweit die Echtzeitdaten dazu vorliegen.

Fahrplangestaltung, Bedienungshäufigkeit, Taktdichte und Anschlussbeziehungen an Verknüpfungspunkten

- Regelverkehre mit durchgängigem Einsatz barrierefreier Fahrzeuge.
- Anschlussbeziehungen an Verknüpfungspunkten möglichst an der gleichen Haltestelle.
- An Haltestellen mit Verknüpfungsfunktion sollten bei der Fahrplangestaltung längere Wegezeiten für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste berücksichtigt werden.

² Bordsteinhöhe überwiegend 16 cm

³ Siehe Kap. 4.6.3 und 4.6.5 des NVP

Ergänzendes Dokument

zur Vorabkennzeichnung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Flexible Verkehrsbedienung auf Abruf

- Einsatz geeigneter Fahrzeuge besonders für ältere und gehbehinderte Personen.
- Einsatz geeigneter Fahrzeuge für Personen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden.
- Schulung des Fahrpersonals und des Personals der Vermittlungszentrale zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.

Fahrgastinformation und Service

Neben den oben ausgeführten Anforderungen an die Fahrgastinformation an Haltestellen und im Zusammenhang mit den Fahrzeugen lassen sich weitere allgemeine Anforderungen und Ziele definieren:

- Bereitstellung aktueller und detaillierter Informationen über alle barrierefreien ÖPNV-Angebote und darüberhinausgehende Anschlussverbindungen zur individuellen Planung.
- Mobilitätsberatung über barrierefreie Angebote in einer Mobilitätszentrale, telefonisch sowie über Internet.
- Barrierefreie Informationen über das Internet für blinde und sehbehinderte Menschen.
- Leicht verständliche Informationen für Menschen mit Lernbehinderungen und kognitiven Einschränkungen.
- Regelmäßige Schulung
 - der Fahrzeugführer zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen und
 - des Servicepersonals besonders zur Mobilitätsberatung.

4.3 Fahrzeugkapazität/-ausstattung

Kriterium/Ausstattungsmerkmal Qualität

Alter	Höchstalter der im Linienverkehr eingesetzten Busse: 12 Jahre (Ersatzfahrzeuge 15 Jahre)
Niederflurtechnik	Es müssen ausschließlich niederflurige Fahrzeuge eingesetzt werden; im vorderen Bereich dürfen sich auch unter den Sitzen keine Podeste befinden.
Kapazität/ Gefäßgröße	Grundsätzlicher Einsatz von Gelenkbussen auf den Linien: 1, 2, 3, 4/13 (Grundtakt), 5, 9 A/B, 11, 12, 12/3, 13/4 (Grundtakt)
Auf folgenden Linien können auch Standardbusse eingesetzt werden: 6, 14, 15	
Diese Angaben sind Mindestgefäßgrößen, die bei Bedarf erweitert werden können.	
Einstiegshilfen	Mechanische Rampe an der Mitteltür, Kneeling; diese Tür wird als Haupteinstiegstür für Mobilitätseingeschränkte ausgewiesen.
Anzahl der Türen	Mindestens drei Türen
Ausgestaltung Sitzplätze	Sitzschale mit Flachpolster

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe
eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz
über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Kriterium/Ausstattungsmerkmal	Qualität
Ausgestaltung Stehplätze	Haltestangen und Haltegriffe: für alle Körpergrößen/Armlängen der Fahrgäste, bei Innenschwingtüren auch an Türblättern, bei Außenschwingtüren Handlauf
Mehrzweckflächen	Ausstattung mit Klappsitzen und Gurt zur Fahrradsicherung Abstellmöglichkeit für Kinderwagen, Rollstühle; für Rollstuhlfahrer ist im Bereich der Fläche ein Anschlag ggf. mit Klappsitz und Haltegriffen auf beiden Seiten anzubringen. Möglichst Einrichtung von Ablagemöglichkeiten, jedoch ohne Verlust von Sitzplätzen
Innenraumgestaltung	Farblich kontrastreiche Gestaltung als Orientierungshilfe für Sehbehinderte
Ausreichende Beleuchtung	Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich blendfrei auszuleuchten (zum Beispiel Spots oder Trittstufenleuchten)
Belüftung/ Klima	Heizung und Klimaanlage Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Fahrerplatz, insbesondere Be-/ Entlüftung im hinteren Fahrzeugbereich Weitestgehender Ausschluss von Lärm-/ und Schadstoffemission im Innenraum
Neufahrzeuge	Zur Zulassung gültige Abgasnorm, mindestens aber EURO VI Gesamter Fuhrpark verfügt über grüne Umweltplakette
ITCS / RBL-Fähigkeit	Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem in Konstanz betriebenen ITCS/RBL, dazu gehören Ampelbeeinflussung und Beeinflussung verkehrstechnischer Anlagen (Schranken, Poller etc.)
Fahrgastzählsystem (AFZS)	In 30% der Busse ist ein AFZS vorzusehen (nicht bei Rufangeboten, die nur nach Bedarf verkehren).
Funk-, Sprech- und Datenfunk	kompatibel mit dem vorhandenen ITCS-Bordmikrofon u. a. für Kundeninformationen bei Störungen
Videokamera	Grundsätzlich in Fahrzeugen des Abend- und Nachtverkehrs
Haltewunschtasten	Erreichbarkeit einer Haltewunschtaste von jeder Sitzreihe aus
Informationen innen	visuell: <ul style="list-style-type: none">• Informationsmonitore mit dynamischer Anzeige des Linienvverlaufs („Perlschnur“).• In neuen Fahrzeugen sind Monitore vorzusehen, die sowohl für die Fahrgastinformation (Darstellung von Liniennummer, Fahrtziel, folgende drei Haltestellen, Soll- und Ist-Abfahrtszeiten sowie Umsteigemöglichkeiten und Hinweise zu temporären Fahrplanänderungen)

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbenanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



Kriterium/Ausstattungsmerkmal	Qualität
	<ul style="list-style-type: none">als auch für Infotainment-Inhalte (z.B. Werbung, Medienmeldungen etc.) nutzbar sind.⁴Stopp-Anzeige („Wagen hält“)Anbringung eines deutlich sichtbaren Hinweises auf das erhöhte Beförderungsentgelt im FahrgastraumVorhaltung von Plakatflächen, an denen die vom Aufgabenträger gestellten Informationen angebracht sind.Netzplan akustisch: <ul style="list-style-type: none">Bordmikrofon u. a. für Kundeninformation bei Störungen, Möglichkeit von Durchsagen durch die Zentrale direkt an die Fahrgäste im BusBandansage nächste Haltestelle; Lautsprecher inkl. Verkabelung im Wageninnern für Ansagen an die Fahrgäste
Informationen außen	Front und Seite rechts: Liniennummer und Fahrtzielanzeige gemäß NVP Anlage 3G, Kategorie A Heck und Seite links: nur Liniennummer
Design und Werbung	Erkennbarkeit der Busse als Konstanzer Linienverkehre, rote Lackierung (5% Ausnahmen für Sonderthemen); Keine Fremdwerbung im Innenraum außer über die o.g. Monitore Außenwerbung: Flächige Scheibenbeklebung ist nicht zulässig; ansonsten gelten die Vorgaben aus Anlage 2
Reinigung Innen	Tägliche Abfallbeseitigung und Nassreinigung des Fußbodens Tägliche Sichtkontrolle der Fensterscheiben und Beseitigung von Sichttrübungen. Mindestens 1x im Monat komplette Innenreinigung
Reinigung Außen	Mindestens 1x pro Woche Komplettwäsche, bei starker Verschmutzung häufiger

4.4 Haltestellenausstattung

Das Verkehrsunternehmen ist für die Haltestellenausstattung gemäß PBefG und BOKraft zuständig. Hierzu ergänzend sind vorzusehen⁵

- das Haltestellenschild nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO (Zeichen 224) mit Haltestellenbezeichnung (Orts- und Haltestellenname) sowie Angabe der Linien mit Zielangabe,

⁴ Gemäß NVP Seite 127

⁵ Gemäß Kap. 3.2.4.3 des NVP

Ergänzendes Dokument

zur Vorabkennzeichnung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



- Aushangkasten bzw. mehrere -kästen für mindestens 2 DIN-A-3-Aushänge (sofern Witterungsschutz vorhanden, sind die dort angebrachten Vitrinen zu nutzen).
- inhaltlich einheitlich designer Fahrplanaushang zu allen abfahrenden Angeboten des Linienbündels Konstanz inkl. Kontakt zur Beschwerdestelle und Notruf- Hotline und der
- Liniennetzplan an Haltestellen mit hoher Fahrgastfrequenz (in Abstimmung mit der Stadt Konstanz)

An Umsteigehaltestellen mit mehr als drei Linien sind Tarifinformationen sowie ein Haltestellenumgebungsplan mit aktuellem Standort, gegebenenfalls vorhandenen anderen Haltestellen und weiteren Mobilitätsangeboten auszuhängen. Die Wegweisung zu anderen Haltestellen bzw. Abfahrpositionen erfolgt durch die Stadt Konstanz.

An Haltestellen mit mehr als 100 Einsteigern pro Tag ist eine digitale Fahrgastinformation in Echtzeit und Darstellung der Uhrzeit vorzusehen.

Die Vermarktung der Werbeflächen an den Haltestellen erfolgt durch einen Vertragspartner der Stadt Konstanz.

4.5 Betriebsdurchführung und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen hält in den Hauptverkehrszeiten (HVZ 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) eine Leitstelle vor, welche für die Überwachung der Betriebsabläufe zuständig ist und auf Betriebsstörungen in angemessener Zeit reagieren kann. Hierzu wird eine ausreichende Anzahl von Ersatzfahrzeugen und Reservepersonal vorgehalten.

4.6 Bedienstandard, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Der in den Liniensteckbriefen dargestellte Bedienstandard (Anlage 1) ist für alle Linien einzuhalten. Die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des ÖPNV ist für die Bindung von Fahrgästen elementar, insbesondere um die Anschlusssicherung an andere Linien zu gewährleisten. Sie ist daher seitens des Betreibers durch entsprechende Vorkehrungen (Ersatzfahrzeuge, Störungsmanagement, Personal) sicherzustellen.

Allerdings ist sie in großem Maß auch abhängig von den Bedingungen im Straßenverkehr und der Stauanfälligkeit auf Busstrecken. Dem soll durch entsprechende Maßnahmen wie dem weiteren Ausbau von Busspuren, Bevorrechtigungen an Lichtsignalanlagen und gegebenenfalls Restriktionen im MIV Rechnung getragen werden.

4.7 Ticketvertrieb und Einnahmensicherung

Der Ticketvertrieb hat über folgende Kanäle zu erfolgen:

Gelegenheitstarif: Fahrerverkauf (Teilsortiment im Barverkauf), App (Teilsortiment) und Vorverkaufsstellen (Teilsortiment)

Zeitkarten: Vorverkaufsstellen (Teilsortiment), App (Teilsortiment), Kundencenter der Stadtwerke Konstanz GmbH (ABO)

Der Betreiber hat regelmäßig Fahrausweiskontrollen im Stadtgebiet durchzuführen.

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz

4.8 Kundenservice/-information

Die Fahrgastinformation an den Haltestellen und in den Fahrzeugen ist in den entsprechenden Kapiteln beschrieben. Darüber hinaus dienen folgende Merkmale der Information der Fahrgäste und stellen den Kundenservice sicher:

- Internetauftritt (Fahrplan- und Tarifinformationen, Liniennetz, Informationen zu aktuellen Änderungen, Nutzungsbedingungen)
- Fahrplan-App für Smartphones
- Telefonische Auskunft
- Servicestelle vor Ort
- Fundbüro

4.9 Fahr- und Servicepersonal⁶

Das Fahrpersonal soll über Grundwissen zum Liniennetz, Aufbau und Struktur der Fahrpläne und vorgesehene Anschlüsse, Beförderungsbedingungen und zu den Tarifen sowie über alle relevanten gesetzlichen Anforderungen (insbesondere gemäß FPersV, PBefG, BO Kraft, StVO, StVZO, StVG, FeV) verfügen.

Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um sich mit den Fahrgästen über die o.g. Themen verständigen zu können. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Fahrer bzw. die Fahrerin mindestens über eine Sprachfähigkeit gemäß Sprachniveau B1 verfügt ([Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen](#)) oder diese kurzfristig nach Einstellung erwirbt.

Ebenso soll eine ausreichende Fahrgastbetreuung insbesondere durch geeignete Schulungen des Fahrpersonals sichergestellt werden, vor allem hinsichtlich

- Erwerb von detaillierten Orts- und Streckenkenntnissen in Bezug auf die zu befahrenen Strecken, Kenntnisse zu den Linienverläufen (insbesondere Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen, zu beachtende Anschlüsse etc.)
- kundenorientiertem Verhalten,
- Kundeninformation bei Störungen,
- Hilfestellung bei mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Ansage der nächsten Haltestelle bei Ausfall der automatischen Haltestellenansage.

Die Bekleidung des eingesetzten Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein. Es sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Tragen eines Oberhemds, einer Bluse oder eines Poloshirts, jeweils einfarbig (hell) und mit bedeckten Schultern,
- bei kühler Witterung zusätzlich Jacken, Westen und/ oder Pullover in gedeckten Farben,
- nicht gestattet ist das Tragen von
 - Sport-, Trainings- oder Arbeitshosen,
 - Mützen, Kappen oder sonstigen Kopfbedeckungen, mit Ausnahme von durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten einheitlichen Kopfbedeckungen.

⁶ Siehe NVP Kap. 3.2.9

Ergänzendes Dokument

zur Vorabkennzeichnung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



4.10 Sozialstandards

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht und während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag, den die Stadt Konstanz zu vergeben beabsichtigt, wird mit der Anforderung verbunden sein, die Vorgaben des LTMG einzuhalten. Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 3 LTMG repräsentativen Tarifverträge sind auf folgender Seite dokumentiert: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/repraesentative-tarifvertraege/> und können dort heruntergeladen werden.

Es soll für den Betreiber ein Tarif gelten, der dem TV-N BW vergleichbar ist.

4.11 Qualitätssteuerung

Es muss ein geeignetes System für die Qualitätssteuerung vorhanden sein und umgesetzt werden.

4.12 Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformationen

Soll-Fahrplandaten, sowie die verfügbaren Echtzeitdaten sind zur Datendrehscheibe BW zu exportieren, um diese den Fahrgästen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

4.13 Verkehrsinfrastruktur

Zu den mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen gehört auch die Verpflichtung zum Betrieb der für die Verkehrsdienste erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Verkehrsinfrastruktur). Die mit dem ÖDA verbundene Betriebspflicht bezieht sich insbesondere auf den Betriebshof und die Leitstelle auf dem Gebiet der Stadt Konstanz. Zum Betrieb der Verkehrsinfrastruktur gehören insbesondere die Wartung, Instandsetzung, Anpassungen und Pflege der Anlagen sowie der Bau und die Erweiterung der oben aufgeführten Betriebsanlagen nach Bedarf.

Der Betrieb der Infrastruktur muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlage den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Der Betreiber hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhalten, Erneuerungen, etc.) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Betreiber hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z. B. Neubau, Rückbau und/oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Konstanz über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Konstanz



4.14 Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann (so BVerwG, Az. 8 C 33.20, Urteil vom 28. Juli 2021. Vorinstanzen: OVG Münster, Az. 13 A 254/17, Urteil vom 10. Dezember 2019, und VG Münster, Az. 10 K 1418/14, Urteil vom 14. Dezember 2016. Außerdem OVG Koblenz, Az. 7 A 10718/14, Urteil vom 15.04.2015).

Die Stadt Konstanz erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrag stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag mit der Stadt Konstanz zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung der Stadt Konstanz alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v. a. SPNV, Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v. a. SPNV, Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Stadt Konstanz nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.

Anlagen:

1. Liniensteckbriefe
2. Beklebungsrichtlinie